

Merkblatt der ZPBK

Mindestanforderungen an eine Arbeitszeitkontrolle gemäss Art. 8.9 GAV 2026-2029

Gesamtarbeitsvertragliche Grundlagen:

Über die Arbeitsstunden und die Reisezeit gemäss Art. 8.2 und Art. 8.8 GAV ist im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen. Zu diesem Zweck ist die von der ZPBK zur Verfügung gestellte Arbeitszeitkontrolle oder ein in jeder Hinsicht gleichwertiges Ersatzsystem zu verwenden (Art. 8.9 GAV 2026-2029).

Betrieben, welche gegen diese Pflicht verstossen, werden je nach Betriebsgrösse mit einer Konventionalstrafe neu bis CHF 50'000.00 belegt (Art. 6.5 lit. b Ziff. 1 GAV 2026-2029). Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht allen Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.

Mindestanforderungen an eine Arbeitszeitkontrolle gemäss Art. 8.9 GAV 2026-2029:

In der Arbeitszeitkontrolle der ZPBK werden die Arbeitszeitbestimmungen von Art. 8 ff. GAV abgebildet, welche den Vollzugsorganen eine wirksame Kontrolle dieser Arbeitszeitbestimmungen im Rahmen vom Lohnbuchkontrollverfahren ermöglichen. Die (korrekte) Verwendung dieser Arbeitszeitkontrolle gewährleistet eine GAV-konforme Erfassung der Arbeitszeiten und neu der Reisezeit.

Aus diesem Grund wird den Betrieben die Verwendung der von der ZPBK zur Verfügung gestellten Arbeitszeitkontrolle empfohlen (abrufbar unter: www.zpbk.ch/News). Die Betriebe dürfen gemäss Art. 8.9 GAV auch ein in jeder Beziehung gleichwertiges Ersatzsystem für die Arbeitszeitkontrolle verwenden.

Ein solches Ersatzsystem gilt grundsätzlich nur dann in jeder Beziehung als gleichwertig, wenn mindestens derselbe Informationsgehalt und dieselbe Kontrollmöglichkeit wie bei der ZPBK-Arbeitszeitkontrolle gewährleistet sind.

Ausgehend von den Arbeitszeitbestimmungen der Art. 8 ff. GAV 2026–2029 sollten die Mindestanforderungen an eine Arbeitszeitkontrolle so formuliert werden, dass sie den Vollzugsorganen eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeit-, Reisezeit-, Überstunden- und Zuschlagsbestimmungen ermöglichen (Kontrollzweck des GAV).

Fehlen diese Mindestanforderungen oder können die erforderlichen Angaben nicht vollständig und nachvollziehbar ausgewiesen werden, gilt die Pflicht zur ordnungsgemässen Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 8.9 GAV als nicht oder nur teilweise erfüllt.

Nachfolgende Tabelle (Prüfvorlage) definiert die Mindestanforderungen an eine Arbeitszeitkontrolle, welche ein in jeder Beziehung gleichwertiges Ersatzsystem gemäss Art. 8.9 GAV darstellt. Diese orientiert sich am Funktionsumfang der von der ZPBK zur Verfügung gestellten Arbeitszeitkontrolle sowie am Kontrollzweck der Art. 8 ff. GAV:

Vorlage der ZPBK

für die Prüfung der Mindestanforderungen an die Arbeitszeitkontrolle gemäss Art. 8.9 GAV

Mindestanforderungen
Ein "in jeder Beziehung gleichwertiges System" gemäss Art. 8.9 GAV muss <u>Erfassungsmöglichkeiten</u> für folgende Mindestanforderungen vorsehen:
1. Datum und Kalendertag (Art. 8.1.1 und 8.1.2 GAV)
2. Effektiv geleistete tägliche Arbeitszeit (Art. 8.2 GAV)
3. Tägliche Reisezeit (Art. 8.2 i.V.m. Art. 8.8 GAV)
4. Tägliche produktive Arbeitszeit (= Total Arbeitszeit und zu entschädigende Reisezeit, Art. 8.2 GAV)
5. Absenzen wie Ferien, Krankheit, Unfall, Militär, etc. (Art. 8.6 GAV)
6. Zeitzuschläge bei allfälliger Überschreitung der Höchstarbeitszeit von Art. 8.3 GAV sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (Art. 8.4.1 GAV)
7. Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Arbeitszeit bzw. des Arbeitszeitsaldos (Art. 8.4 2 Abs. 5 GAV)
8. Ausgleich bzw. Kompensation der Überstunden und Überzeitzuschläge des laufenden Jahres mit Freizeit gleicher Dauer (Art. 8.4.2 Abs. 1 GAV)
9. Ausgleich bzw. Kompensation der Mehrstunden des Vorjahres mit Freizeit gleicher Dauer (Art. 8.4.2 Abs. 2 GAV)
10. Übertrag des Stundensaldos des Vorjahres in das Folgejahr (Art. 8.4 2 Abs. 2 GAV)